

*Andreas Missbach*

Das Steuerrecht in der Schweiz weist einige Besonderheiten auf, die den Nachbarländern, aber auch den anderen Staaten und insbesondere den Entwicklungsländern teuer zu stehen kommen.

Private Banking – d. h. die Verwaltung von sehr großen Privatvermögen ausländischer Kunden – ist eine der großen Stärken und der lukrativste Geschäftsbereich des Finanzplatzes Schweiz. Der Grund dafür ist, dass das Schweizer Bankgeheimnis sehr streng ist und die einfache Steuerhinterziehung (Abgabenverkürzung) kein strafrechtlich relevantes Delikt ist. Aufgrund des Prinzips der doppelten Strafbarkeit – es muss sich sowohl im antragstellenden Land als auch in der Schweiz um ein Strafdelikt handeln – bleiben Steuerhinterzieher in der Schweiz ungeschoren. Die Schweiz leistet damit bewusst Beihilfe zur Steuerhinterziehung für reiche Ausländer.

Eine weitere Spezialität der Schweiz ist die Pauschalbesteuerung. Die Steuer für reiche Ausländer, die seit mindestens 10 Jahren nicht in der Schweiz erwerbstätig sind, aber hier ihren Wohnsitz haben, richtet sich nicht nach dem Einkommen oder Vermögen, sondern nach ihren Lebenshaltungskosten. Als Bemessungsgrundlage dient dabei normalerweise der fünffache Eigenmietwert bzw. die fünffache Jahresmiete des Schweizer Domizils. Damit stehen Einkommen bzw. Vermögen und erbrachte Steuerleistung in absolut keinem Verhältnis mehr zueinander.

Zusätzlich heizt die kantonale unterschiedliche Unternehmensbesteuerung nicht nur den Steuerwettbewerb in der Schweiz selbst an, sondern auch in Europa insgesamt. Die Schweiz hat hier in etwa dasselbe Niveau wie die Niedrigsteuerländer in der EU, was die Unternehmensverlagerung und die bilanzielle Verschiebung von Gewinnen weiter fördert und die EU-Länder unter Druck setzt.